**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 41

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ift, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabriktnspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeitersorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseltig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empsehlen oder von ihr abzuraten. Grundsählich möchten wir aber der Meinung den Borzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berussorganisation zu beieiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gesärbt herauskommen kann, wie so manche Statistis des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Bur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Beranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. ("Schweiz. Gewerbezig.")

# Uerbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Vollmar aus Bern folgende Resolution: "Um der Ausdehnung des Fabrikgesetses auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge". Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem lettenden Ausschuß für seine Borarbeiten zu einer aesetzlichen Ordnung der Anzgelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurse einverstanden und sindet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weitern Beratung dienen kann.

## Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdliche Arbeitssamkeit und weisen Sparsinn zum hablichen Manne gesbracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Drgelbaner Simon Büttiker von Olten ftarb in Basel, wo er sett Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hanwendung der Art. 6 und 16 der Bollziehungsverord-

nung betreffend die im Handel und Berkehr gebrauchten Längen und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichftätte Solothurn eine Hülfseichftätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hülfseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsbauer 1912/1916 gewählt:

a) Als Hülfseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Gulfseichmeifter der Glashütte Olten: Herr Arnold Big, Mechaniker, in Wolfwil.

Gidgen. Arantenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Berordnung über die Krankenversicherung erlaffen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeitrage bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Raffe im Beitpuntte der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfitgt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsekung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ift von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen ge-fährdend angesochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Biele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeandert werden follte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommiffion Um aber den besonderen Verhältniffen verschiedener Kaffen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abanderung in dem Sinne, daß die Raffen zwar berechtigt find, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Buschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht überfteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt,

Gine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanit ift gegenwärtig in Luzern im Schausenster bes Herrn Robert Bogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist bies

